

BUNDESKANZLERAMT ■ ÖSTERREICH

MINISTERRATSDIENST

GZ • BKA-350.710/0119-1/4/2009

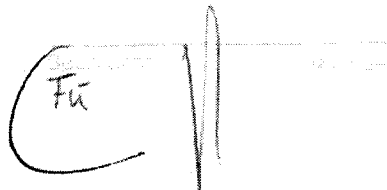
ABTEILUNGSMAIL • MRD@BKA.GV.AT

SACHBEARBEITER • MR DR. JOACHIM-PETER STORFA

PERS. E-MAIL • JOACHIM.PETER.STORFA@BKA.GV.AT

TELEFON • (+43 1) 53116/2254

Herrn Landeshauptmann-Stellvertreter
Mag. Wolfgang SOBOTKA
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten



Wien, am 26. Februar 2009

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann-Stellvertreter!

Zu Ihrem Schreiben vom 21. Jänner 2009, GZ IVW3-LG-1003201/009-2008, mit dem Sie eine Resolution des Niederösterreichischen Landtages vom 11. Dezember 2008 betreffend sozialrechtliche Absicherung der Bürgermeister vorlegen, kann ich Ihnen auf Grundlage der bei den zuständigen Stellen eingeholten Stellungnahmen nachfolgende Antwort übermitteln:

Bereits im Jahr 1999 hat das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst in einer gutachtlichen Äußerung mit ausführlicher Begründung dargelegt, warum auch Gemeinden mit weniger als 20 000 Einwohnern „Rechtsträger“ sind, die im Sinne des Bezügebegrenzungs-BVG (BezBegrBVG) „der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen“.

In der Lehre wird mit identischer Begründung dieselbe Auffassung vertreten:

- Laut *Hengstschläger* (Rechnungshofkontrolle [2000], Art 121 B-VG Rz 18) „liegt auf der Hand“, dass (in § 8 BezBegrBVG) „auch Bezüge von Kleingemeinden gemeint sind“. Daher treffe § 4 Abs. 3 BezBegrBVG eine Ausnahmeregelung für Funktionäre von Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern und bekräftige damit, dass ansonsten „von der Anwendbarkeit des BezBegrBVG auf alle Gemeinden auszugehen“ ist. Überdies führe die gegenteilige Auffassung

„zum widersinnigen Ergebnis, dass Bezüge von Kleingemeinden dann fallweise in die Berechnung einzubeziehen wären und der Begrenzung unterlägen, wenn ausnahmsweise eine LReg ein entsprechendes, die Gemeinde betreffendes Prüfungsersuchen stellt. Es ist wohl offensichtlich, dass eine derart willkürliche, vom Zufall abhängige Differenzierung vom BezBegrBVG nicht gewollt ist.“

- *Öhlinger* kommt zum selben Ergebnis (Rechtsgutachten über die Auslegung des § 8 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre [2000], IV.1 [unveröffentlicht]).

2. Es ist auch nicht zutreffend, dass § 4 BezBegrBVG „zu einem dem Ziel des Bezügebegrenzungsgesetzes widersprechenden Ergebnis“ führt:

§ 4 BezBegrBVG ist *Teil* des Bezügebegrenzungsgesetzes ist: Nicht § 4 BezBegrBVG widerspricht dem Zweck des BezBegrBVG, vielmehr ist es diese Bestimmung, in der sich (unter Anderem) der Zweck dieses Gesetzes manifestiert. Im Bericht des Verfassungsausschusses (687 BlgNR 20. GP, 2) wird dieser Zweck wie folgt umschrieben:

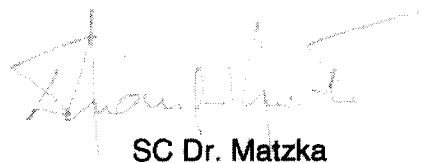
„In Hinkunft sind höchstens zwei Bezüge aus öffentlichen Kassen zulässig; eine Ausnahme besteht für politische Funktionäre in Gemeinden unter 10 000 Einwohner[n] – diese dürfen daneben eine Funktion ausüben, für die das Entgelt unter der Geringfügigkeitsgrenze des ASVG liegt.“

Zweck des § 4 BezBegrBVG ist es also, Bezüge aus öffentlichen Kassen auf (in der Regel) zwei Bezüge zu beschränken. Diese Beschränkung auf zwei Bezüge aus öffentlichen Kassen gilt ohne Ausnahme auch dann, wenn es um Funktionäre einer Gemeinde mit mindestens 10 000 Einwohnern geht. In dieser Hinsicht hat § 4 BezBegrBVG in der Vergangenheit nie „Anlass zu Auslegungsschwierigkeiten“ gegeben.

3. Zum Thema des Ruhens einer Leistung aus der gesetzlichen Pensionsversicherung weise ich darauf hin, dass die Bundesregierung in ihrem Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode vereinbart hat, die Auswirkungen der Anhebung oder Beseitigung von Zuverdienstgrenzen bei Pensionsbezug durch eine Arbeitsgruppe unter Einbeziehung der Sozialpartner zu prüfen und entsprechende Lösungsvorschläge bis Ende 2009 zu erarbeiten. Ausge-

hend von einer noch in der ersten Hälfte dieses Jahres stattfindenden Problem-
analyse ist eine entsprechende legislative Umsetzung bis Ende 2009 beabsich-
tigt.

Mit freundlichen Grüßen



Handwritten signature of SC Dr. Matzka in cursive script.

SC Dr. Matzka